

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 31=51 (1885)

Heft: 21

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einige Erleichterungen des Gepäcks, Zutheilung von zwei vierspännigen, zur Mitführung der Tornister eingerichteter Gepäckwagen pro Kompanie und Berittenmachung auch der Premier-Lieutenants. „Nur eine auf solche Bedingungen errichtete leichte Infanterie“ hat nach Boguslawski heute noch eine Berechtigung zum Dasein. Jeder unbefangenen urtheilende Sachverständige dürfte diesen Aussprüchen beipflichten, die von einem der bedeutendsten Militärschriftsteller der Gegenwart herrühren.

Für die Schweiz kann man folgende Nutzenwendung daraus ziehen: Leichte Infanterie — Schützen — verstärkt durch leichte Artillerie — Gebirgsbatterien — werden im Gebirgsriege und gegen die feindlichen Streifkorps (heißen diese nun Alpini oder Kavalleriedivisionen) wesentliche Dienste leisten können.*) Dasjenige, was Boguslawski verlangt, ist hier zum Theil schon vorhanden, nämlich: Auswahl besonders geeigneter Leute, leichte Kopfbedeckung (eine bloße Mütze würde in Regen und Schnee bald auf einen zerrissenen Tuchlappen, der keinen Schutz mehr bieten kann, reduziert sein), große Marschleistungen (s. Schützenbataillon 8 im Truppenzusammenzug 1884). Es würde also nur noch erübrigen, der Schützentruppe praktisch eingerichtete, leichte Gepäcktransportwagen zuzutheilen (die jetzt vorhandenen würde wohl die Landwehr dankbar acceptiren) und die Hauptleute und Oberlieutenants beritten zu machen. — Die schweizerische leichte Infanterie mit der zugetheilten Gebirgsartillerie — 8 Schützenbataillone und 8 Gebirgsbatterien oder 4620 Mann Infanterie mit 32 Geschützen — würde bei geschickter Verwendung ein vielleicht ausschlaggebender Faktor in einem künftigen Gebirgsriege abgeben und im Stande sein, der Armee die der schweizerischen Kavallerie numerisch weit überlegenen Kavallerie-Divisionen vom Halse zu halten.

12.

Eidgenossenschaft.

— (Die Landesbefestigungsfrage.) Dem Geschäftsbericht des eidg. Militärdepartements pro 1884 entnehmen wir, daß dasselbe dem Bundesrath dieses Frühjahr Bericht und Gutachten über die Landesbefestigung vorgelegt hat. Die Arbeit wird als voluminös und einläßlich bezeichnet und vom h. Bundesrath in Berathung gezogen. Der Bericht sprach die Hoffnung aus, daß sich eine Erlebung finden lasse, welche von dem Land keine zu großen Opfer fordere und die Zustimmung der Rätthe erhalten dürfte; diese scheint nun gefunden zu sein. Wie verlautet, beabsichtigt der Bundesrath das durchaus in der Landesbefestigung Nothwendige successiv vorzunehmen, um die Ausgaben unseren finanziellen Verhältnissen anzupassen. Er wird deshalb demnächst den Rätthen darüber bestimmte Vorschläge auf dem Budgetwege einbringen, da die gewohnte Volkshasteform durch die Rücksichten, welche in der Natur der Sache liegen, nicht thunlich erscheint, was selbstverständlich nicht hindert, daß den Rätthen und deren Kommissionen alle möglichen Aufschlüsse ertheilt werden sollen.

— (Anschaffung von Positionsgeschützen.) Neulich wie in den beiden letzten Jahren hat der Bundesrath auch in die Vorlage betreffend Kredite für Kriegsmaterialbeschaffungen pro

*) Die Verwendung der Schützen im Hochgebirge wird, nach unserer Ueberzeugung, eine besondere Gebirgsinfanterie nie ersetzen können.

1886 einen Posten von 500,000 Fr. für Neubewaffung unserer mobilen Positionsartillerie eingestellt, in der Absicht, in dieser Anschaffung nicht eine größere Unterbrechung eintreten zu lassen. Er beabsichtigt damit in keiner Weise, den Entschlüssen der Rätthe vorzugreifen, zumal differirende Ansichten einzig über die Größe der Anschaffungen, nicht aber über die Geschützarten erstreiten und mit dieser neuen Kreditbewilligung nicht völlig ein Viertel der nach der bundesrätthlichen Vorlage für die Durchführung der fraglichen Neubewaffung erforderlichen Mittel gewährt wird. Die Erhöhung des Kredites auf 500,000 Fr. wird nothwendig, weil zu den pro 1886 zu beschaffenden Kanonen auch die Laffeten neu zu erstellen sind, während zu den bisherigen Anschaffungen zum größten Theile vorhandene Laffeten verwendet werden konnten.

Um das gesammte Materialbudget trotz dieser Erhöhung und der für die Beschaffung zum ersten Male in das Budget eingestellten Summe gegenüber dem Vorjahre nicht allzu sehr zu vermehren, sind andere Posten soweit irgend thunlich reduziert worden.

— (Beschaffung von Schuhvorräthen.) In dem bundesrätthlichen Materialbudget für das Jahr 1886 figurirt auch ein Posten von 21,000 Fr. für Schuhvorräthe. Der Bundesrath begründet denselben wie folgt: Die Nothwendigkeit, seitens des Bundes für die Fußbekleidung der Armee etwas zu leisten, ist wohl allgemein anerkannt. Wir beabsichtigten nun, versuchsweise durch unsere Organe eine Anzahl Schuhe zu beschaffen und dieselben zum Selbstkostenpreise und ohne alle Zuschläge für Spesen, Kontrolle und Transporte zur Verfügung der Truppen zu stellen. Da die erstmaligen Einrichtungskosten eine Summe verschlingen, ferner die Einkäufe, bis der richtigste Bezugsmodus gefunden ist, sich so hoch stellen mögen, daß beim Verkauf ein kleiner Rabatt gewährt werden muß, ist im Budget ein Betrag vorzusehen, über dessen Höhe zur Zeit keine genaueren Angaben gemacht werden können, doch hoffen wir, mit circa 21,000 Fr. jährlich auszureichen. Das eigentliche Betriebskapital gedenken wir ähnlich wie bei den Regleanstalten vorschußweise aus der Bundeskasse leisten zu lassen. Dasselbe fließt nach erfolgtem Verkaufe wieder in diese zurück. (Vund.)

— (Die ständerätthliche Kommission zur Prüfung des Geschäftsberichts des eidg. Militärdepartements) stellt folgende Postulate:

a. Den Winkelriedfond und den Hülsfond für schweizerische Wehrmänner mit dem Invalidenfond unter dem Namen „Invaliden- und Winkelriedfond“ zu vereinigen.

b. Von dem Erlaß einer Verordnung über die Einführung des militärischen Vorunterrichts (III. Stufe) für Jünglinge vom 16.—20. Altersjahr als „verfrüht“ noch abzusehen.

c. Dafür besorgt zu sein, daß die Truppen die obligatorische Fußbekleidung in eidgenössischen und kantonalen Depots zu möglichst billigem Preise und in guter Qualität beziehen können.

— (Oberlieutenant Gygax,) Kommandant des 11. Infanterieregiments, starb in Bern plötzlich in Folge eines Schlaganfalles im Alter von 53 Jahren. In seiner Jugend hatte derselbe in Neapel als Soldat gedient. Nach Auflösung der Schweizerregimenter 1859 in die Heimath zurückgekehrt, machte er schnell Karriere. Den Oberlieutenantsgrad hatte er 1878 erreicht.

U n s l a n d.

Preußen. (General der Infanterie Vogel von Falckenstein †.) „Der Tod hat wiederum einen der verdienstvollsten Führer des preussischen Heeres hinweggerafft, mit dessen Lebensgang das Andenken an die denkwürdigsten und inhaltreichsten Abschnitte der geschichtlichen Entwicklung Preußens auf das Engste verknüpft ist.“ So lauteten die Eingangsworte des Nachrufes, welchen der „Deutsche Reichsanzeiger“ und „Königlich Preussische Staatsanzeiger“ dem am 6. April 1885 auf Schloß Dolzig bei Sommerfeld im Alter von mehr als 88 Jahren dahingeshiedenen General der Infanterie z. D. Vogel v. Falckenstein widmete.